



Ergänzende Bestimmungen für die Energie- und Netznutzungstarife

gültig ab 1. Januar 2026

Ergänzende Bestimmungen für THURGIE «Basis»

- Der Grund- und Messpreis pro Monat gilt für jede Messstelle und wird auch für leerstehende Wohnungen, Gebäude oder Gebäudeteile verrechnet, solange ein Zähler montiert ist.
- Für Zwischenablesungen und Abrechnungen wird normalerweise keine Gebühr erhoben. Bei kurzfristiger Meldung (weniger als einen Monat im Voraus) wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) pro Zählerablesung verrechnet. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 50.- (exkl. MWST.) in Rechnung gestellt.
- Die Zählermiete (Messpreis) für Münzzähler/Kassierautomaten beträgt CHF 7.80 (exkl. MWST.) pro Monat. Für jede Münzzählerleerung wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) erhoben. Für die Installation eines Münzzählers/Kassierautomaten wird pauschal CHF 250.- (exkl. MWST.) verrechnet. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. wieder Einschalten der Energiezufuhr wird eine Gebühr von CHF 150.- (exkl. MWST.) erhoben.
- Die Zählerablesungen erfolgen in der Regel jährlich oder quartalsweise. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. Quartalsweise werden 3 Teilrechnungen (Akonto) oder eine definitive Abrechnung (bei Smart Meter) gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Akonto-Rechnung verwendet.
- Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von drei aufeinander folgenden Jahren 50'000 kWh übersteigt, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2021).

Ergänzende Bestimmungen für THURGIE «KMU»

- Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste im Monat gemessene ¼-h-Leistung massgebend. Die Leistungsmessung erfolgt in der Regel nur während den Hochtarifzeiten.
- Für Zwischenablesungen und Abrechnungen wird normalerweise keine Gebühr erhoben. Bei kurzfristiger Meldung (weniger als einen Monat im Voraus) wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) pro Zählerablesung verrechnet. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 50.- (exkl. MWST.) in Rechnung gestellt.
- Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. wieder Einschalten der Energiezufuhr wird eine Gebühr von CHF 150.- (exkl. MWST.) erhoben.
- Die Zählerablesungen erfolgen in der Regel monatlich.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von zwei aufeinander folgenden Jahren den jeweiligen Wert der Produktkategorie über- oder unterschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2021).

Ergänzende Bestimmungen für THURGIE «Industrie»

- Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste im Monat gemessene ¼-h-Leistung massgebend. Die Leistungsmessung erfolgt in der Regel nur während den Hochtarifzeiten.
- Die Zählerablesungen erfolgen in der Regel monatlich.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von zwei aufeinander folgenden Jahren den jeweiligen Wert der Produktkategorie über- oder unterschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Wenn sich eine wesentliche Abweichung zwischen dem aktuellen und dem künftigen Energiebezug erkennen lässt, informiert der Stromkunde die Genossenschaft EW Münchwilen vor dem Eintreten des Ereignisses. Im Speziellen sind dies Produktionserhöhungen oder Reduktionen, Betriebsferien oder längere Stillstandzeiten.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2021).

Ergänzende Bestimmungen für Temporäre Anschlüsse

- Für Zwischenablesungen wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) verrechnet.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2021).

Genossenschaft
EW Münchwilen
Im Zentrum 4
9542 Münchwilen

Tel. 071 969 44 44
info@ewmuenchwilen.ch
www.ewmuenchwilen.ch